

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
post.v2-25@bmwet.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.713.741

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.698.403

Entwurf eines Stromkosten-Ausgleichsgesetzes 2025; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

An das Erfordernis einer angemessenen Begutachtungsfrist wird erinnert (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; [Rundschreiben vom 2. Juni 2008, GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008](#)).

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Zwar wird für das vorgeschlagene Bundesgesetz die Bereichsausnahme des Art. 6 Abs. 1 Z 2 der zitierten Vereinbarung zum Tragen kommen, dennoch sollte das Aussendungsschreiben auch auf diesen Umstand hinweisen (Punkt 2.1.3 des [Gemeinsamen Durchführungsrundschreibens des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Finanzen vom 19. Februar 1999, GZ 603.767/1-V/1/99](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu den §§ 5 und 14:

Im Interesse der Rechtsbereinigung sollte das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 – SAG 2022, BGBl. I Nr. 58/2023, formell außer Kraft gesetzt werden, wenn es keinen praktischen Anwendungsbereich mehr hat (maßgebend für die Förderungen nach dem genannten Gesetz ist das Kalenderjahr 2022 [§ 1 leg. cit.] und die Antragsfrist ist mit dem 30. September 2023 abgelaufen [§ 5 leg. cit.]; vgl. dazu den untenstehenden Textvorschlag samt Berücksichtigung allfälliger noch offener „Altfälle“).

Als auslösendes Momentum für die sechsmonatige Antragsfrist betreffend das Kalenderjahr 2025 wird in § 5 zweiter Satz der Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung der gegenständlichen Beihilfenregelungen durch die Europäische Kommission bestimmt (insoweit anders noch § 5 SAG 2022). Das vorgeschlagene Bundesgesetz soll dessen ungeachtet bereits mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten (obwohl bekanntlich bis zur Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission ein Durchführungsverbot besteht). Da die Prüfung von notifizierten Beihilfen durch die Kommission unterschiedlich lange dauern kann (vgl. die Reaktionsmöglichkeiten der Kommission und die variablen Fristen gemäß der Verordnung [EU] 2015/1589), erscheint dies der Rechtssicherheit nicht besonders zuträglich. Eine Alternative könnte darin bestehen, das Inkrafttreten des vorgeschlagenen Bundesgesetzes aufschiebend mit der beihilfenrechtlichen Genehmigung der gegenständlichen Regelungen durch die Kommission zu bedingen und vor allem festzulegen, dass der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus diesen Zeitpunkt durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren hat (vgl. zB § 8 Abs. 5 des Erdgasabgabegesetzes oder § 5 des Haftungsgesetzes-Kärnten).

In § 5 könnte diesen legistischen Vorbildern entsprechend nach der Wortfolge „Europäischen Kommission“ der Klammersausdruck „(§ 14)“ eingefügt werden und § 14 könnte nach alledem etwa lauten:

§ 14. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Veröffentlichung der Genehmigung durch die Europäische Kommission folgenden Tag in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus hat die Genehmigung und das Datum des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Gleichzeitig tritt das Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2022 (SAG 2022), BGBl. I Nr. 58/2023, außer Kraft.

(Sollte es noch nicht abgeschlossene oder gerichtshängige Anträge nach dem SAG 2022 geben, könnte vor dem abschließenden Punkt beispielsweise die Wortfolge „ , ist jedoch auf noch offene Förderansuchen nach dem genannten Bundesgesetz weiter anzuwenden“ eingefügt werden.)

Zu § 11:

Seit 1. September 2025 gilt für die mit Geschäften der Bundesverwaltung (einschließlich der Privatwirtschaftsverwaltung) betrauten Organe gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG die Pflicht zur proaktiven Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse. Als Letztere gelten gemäß § 2 Abs. 2 IFG insbesondere Verträge über einen Wert von 100 000 Euro. Der vorgeschlagene § 11 stellt hingegen auf ein vertragliches Einzelförderungsvolumen von mehr als 500 000 Euro ab.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Subsidiaritätsklausel des § 16 IFG dahingehend zu verstehen ist, dass sie keine allgemeinen Bereichsausnahmen schafft; vielmehr ist das IFG (nur) soweit nicht anzuwenden, soweit besondere Informations Zugangsregelungen bzw. öffentliche Register bestehen ([Rundschreiben vom 10. Jänner 2025, GZ 2025-0.015.115](#), S. 19 f.; *Koppensteiner/Lehne/Lehofer*, IFG § 16 Rz. 6 [Stand 1.6.2025, rdb.at]). Dies bedeutet, dass ungeachtet des vorgeschlagenen § 11 Förderungsverträge mit einem Wert von über 100 000 bis zu 500 000 Euro – vorbehaltlich anerkannter Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 6 IFG – gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG iVm. den §§ 4 ff. IFG zu veröffentlichen sein werden. Diese Pflicht wird wohl den Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus treffen, weil Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vorliegt (direkte Stellvertretung durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH). Insoweit besteht ein Unterschied zur noch zum Zeitpunkt der Erlassung des SAG 2022 geltenden Rechtslage.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Festlegung in den Erläuterungen zu § 3, wonach auf Förderungen gemäß dem vorgeschlagenen Bundesgesetz „kein Rechtsanspruch“ besteht, wäre im Gesetzestext noch

besser aufgehoben. Das Erkenntnis VfSlg. 20.641/2023 betreffend die COFAG steht dieser für Selbstbindungsgesetze im Sinne des Art. 17 B-VG typischen Klausel weiterhin nicht entgegen, weil es sich bei der nun vorgesehenen Förderung der indirekten CO₂-Kosten um kein funktionelles Äquivalent zu einer hoheitlich zu gewährenden Entschädigung handelt (vgl. zum UEZG bereits VfGH 2.10.2024, G 60/2024, Rz. 102; vgl. weiters *Holoubek*, Fiskalgeltung und Rechtsanspruch, in Bieber et al. [Hrsg.], Finanz- und Steuerrecht im Verfassungsstaat. FS Achatz [2025] 137 [143 und 146]). Es wird nicht übersehen, dass sich der Ausschluss eines Rechtsanspruchs (abseits eines aus der Fiskalgeltung der Grundrechte gewonnenen Anspruchs) schon im SAG 2022 nicht unmittelbar aus dem Gesetzestext, sondern erst aus den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (§ 4) ergibt und die Erläuterungen zum SAG 2022 insoweit gleichlautend sind (ErlRV 1774 XXVII. GP, 2).

Die zu Anhang 1 getroffene Aussage, wonach der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen „durch eine Festlegung“ den Anhang (mithin eine bundesgesetzliche Vorschrift) „ändern“ könne, sollte im Lichte von Art. 24 B-VG besser vermieden werden (zumal der Gesetzestext selbst nur zu einer Erweiterung, nicht aber zu einer „Änderung“ ermächtigt). Folgendes wird vorgeschlagen:

Die Liste der (Teil-)Sektoren, bei denen aufgrund der Energieintensität ein erhöhtes Risiko der Verlagerung von CO₂-Emissionen besteht, deckt sich vollständig mit jener der Leitlinien. Auf der Grundlage der jeweils maßgeblichen beihilfenrechtlichen Vorgaben wie beispielsweise einer Anpassung der Leitlinien durch die Europäische Kommission, soll der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen eine Ergänzung des Anhangs privatwirtschaftlich festlegen können. Für die Publizität dieser Festlegung soll auf der Internetseite der Abwicklungsstelle gesorgt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

– verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Für die Angabe in Prozent ist einheitlich das Prozentzeichen zu verwenden. Zwischen der Zahl und dem Zeichen ist kein Leerzeichen zu verwenden (Punkt III.4.1.12 der Layout-Richtlinien; vgl. in diesem Sinne § 10; Anpassungsbedarf besteht hingegen in § 2 Abs. 1 Z 10, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2 und 3, § 8 Abs. 2 sowie § 12 Abs. 3).

Zu § 2:

Abs. 1 Z 2:

Im Sinne von LRL 136 ist vor dem Kurztitel des verwiesenen Bundesgesetzes der bestimmte Artikel einzufügen („gemäß dem Emissionszertifikategesetz 2011 ...“).

Abs. 1 Z 6:

Innerhalb des Ausdrucks „den, gemäß“ hat der Beistrich zu entfallen. Ebenso hat das Kürzel „idgF.“ zu entfallen, weil auf die Mitteilung der Kommission in einer bestimmten Fassung und gerade nicht dynamisch Bezug genommen wird. Jene Anführungsstriche, die die Z 6 abschließen (und denen keine „öffnenden Anführungsstriche“ vorangehen), haben ebenfalls zu entfallen.

Der Ausdruck „CO₂“ sollte einheitlich mit der Schreibweise an anderen Stellen des Entwurfs mit tiefgestellter Zahl geschrieben werden („CO₂“).

Zu § 4:

Am Ende des Abs. 1 kommt ein überflüssiger Tabulator vor, worauf auch die E-Rechts-Konformitätsprüfung hinweist. Dieser sollte entfernt werden.

Zu § 5:

Folgende übersichtlichere Gliederung des Normtexts könnte erwogen werden (unter Berücksichtigung der einschlägigen inhaltlichen Bemerkung):

- § 5. (1) Mit der Abwicklung der Förderung wird die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) betraut.
- (2) Ansuchen auf Förderung des Ausgleichs der indirekten CO₂-Kosten sind
 - 1. für das Kalenderjahr 2025 binnen sechs Monaten ab beihilfenrechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission (§ 14) und

2. für das Kalenderjahr 2026 zwischen 1. Jänner und 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Zu § 6:

Abs. 1:

Das Erstzitat des EEffG im Einleitungsteil der Z 2 hat „Vorgaben des Bundes-Energieeffizienzgesetzes (EEffG), BGBl. I Nr. 72/2014, in der jeweils geltenden Fassung,“ zu lauten (vgl. LRL 131 ff.).

Das Wort „entweder“ ist an den Beginn von Z 2 lit. a zu verschieben. Das Wort „und“ am Ende von Z 2 lit. b ist in einen Ziffernschluss teil zu verschieben, weil es für das Verhältnis der (in sich alternativen) Z 2 als Ganzes zur Z 3 (und zur Z 1) das Verhältnis der Kumulation anordnet. Zudem wird angeregt, den Strichpunkt am Ende der Z 1 durch einen Beistrich zu ersetzen (Aufzählung „in einem Satz“).

Zum Ziffernschluss teil der Z 3 ist zu bemerken, dass das Wort „umzusetzen“ zum besseren Lesefluss in den Anschluss zum Wort „Förderungsgewährung“ verschoben werden könnte, sodass der erste Satz mit „gewährt werden kann.“ enden würde.

Abs. 3:

Die Abkürzung „iVm“ sollte ausgeschrieben werden, weil sie nicht in Anhang 1 zu den LRL angeführt ist (LRL 148).

Abs. 2 hat nur zwei Sätze, sodass die Präzisierung „erster und zweiter Satz“ entfallen kann (stattdessen sollte dafür im Plural von „Verpflichtungen“ die Rede sein).

Abs. 4:

Für die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ könnte anstatt auf die Leitlinien im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 6 (die keine dahingehende Begriffsbestimmung enthalten) allenfalls präzisierend auf „Punkt 2.2 des Anhangs der Mitteilung über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. Nr. C 249 vom 31.07.2014 S. 1,“ (CELEX-Nr. 52014XC0731(01)) verwiesen werden.

Außerdem hätten das Semikolon (Strichpunkt) am Ende der Z 1 und der Beistrich vor dem Bindewort „oder“ zu entfallen.

Zu § 10:

Schon zwecks Einheitlichkeit mit § 11, jedenfalls aber ausweislich LRL 142 ist das Wort „Euro“ anstelle des Währungszeichens auszuschreiben. Auch die Abkürzung „p.a.“ sollte im Sinne der LRL 148 ausgeschrieben werden.

Zu § 13:

Die Einvernehmensbindung gemäß § 9 Abs. 1 erster Satz und Anhang 1 sollte sich auch in der Vollziehungsklausel widerspiegeln (hier wäre auf den Anhang nicht mit Fettdruck Bezug zu nehmen, weil es sich um eine Anordnung *über* den Anhang handelt):

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist

1. hinsichtlich des § 9 Abs. 1 erster Satz und des Anhangs 1 der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
 2. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus
- betraut.

Zur Überschrift zu § 14:

Da in § 14 vom Außerkrafttreten keine Rede ist, sollte die Überschrift nur „**Inkrafttreten**“ lauten.

Zu Anhang 1:

Für die Anhangüberschrift sollte die Einstellung „nicht vom nächsten Absatz trennen“ getroffen werden (am Ergebnis der E-Rechts-Konformitätsprüfung ändert dies nichts).

Der mit Nr. „19“ bezeichnete Sektor sollte entsprechend der Reihenfolge als Nr. 9 bezeichnet werden.

Zu Anhang 2:

Für die Anhangüberschrift sollte die Einstellung „nicht vom nächsten Absatz trennen“ getroffen werden (am Ergebnis der E-Rechts-Konformitätsprüfung ändert dies nichts).

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Da Art. 17 B-VG keine Kompetenzgrundlage ist, sondern vielmehr die Privatwirtschaftsverwaltung von der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung ausnimmt, sollte der zweite Absatz besser lauten (mag die vorgeschlagene Formulierung auch jener in den ErlRV 1774 XXVII. GP, 1, zum SAG 2022 entsprechen):

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des vorgeschlagenen Bundesgesetzes ergibt sich aus der Stellung des Bundes als Träger von Privatrechten im Sinne des Art. 17 B-VG.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Geschlechtergerechte Formulierungsvarianten wie „der:dem Bundesminister:in“ und „Förderungsempfänger:innen“ sollten im Interesse des Leseflusses vermieden werden und es stattdessen „der Bundesministerin bzw. dem Bundesminister“ und „Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger“ lauten.

Anstatt „gem.“ sollte es überall einheitlich „gemäß“ lauten.

Die Klammerausdrücke in den Unterüberschriften sollten stets den Paragraphenüberschriften entsprechen. Dies ist bei den Überschriften zu § 3, § 10 und Anhang 1 nicht der Fall.

Am Ende des ersten Satzes des zweiten Absatzes in den Erläuterungen zu § 5 finden sich zwei Punkte.

Anstatt „in Einvernahme“ sollte es in den Erläuterungen zu § 10 in sprachlicher Hinsicht und im Einklang mit dem Gesetzestext besser „im Einvernehmen“ heißen (unter „Einvernahme“ versteht die Rechtsordnung ansonsten eine behördliche oder gerichtliche Vernehmung).

Auf folgende Schreib- und Grammatikversehen wird aufmerksam gemacht:

- „beträgt ~~ist mit~~ 0,72 tCO₂/MWh“ (zu § 2);
- „im Wege eines zivilrechtlichen Förderungsvertrag“ (zu § 5);
- „Maßnhamen“ (zu § 6);
- „im Hinblick auf ... des Risikos“ (zu § 9);

- „sind gem. de EU-Leitlinien“ (zu § 10);
- „Anspassung“ (zu Anhang 1);
- „Bundeminister“ (zu Anhang 1).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 17. September 2025

Für den Bundeskanzler:

Mag.Dr. Christine Pesendorfer

Elektronisch gefertigt